



**Rahmenrichtlinien
für die Ausbildung von
Trainern C Breitensport (140 LE)
Prüfungsordnung**

Anhang 1 Prüfungsordnung für TR S Bsp

Die Prüfungsordnung ist eine Ergänzung der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von Lehrkräften im DTV. Der Ausbildungsumfang für TR C Breitensport (TR C Bsp) geregelt.

1	Jede Ausbildungsmaßnahme hat folgende Ziele
2	Der Auszubildete soll die erworbenen Kenntnisse im Unterricht für Breitensportler mit geringer tänzerischer Vorbildung in die Praxis umsetzen können.
3	Hier spielt insbesondere eine Rolle, Breitensportlern die Grundprinzipien von tänzerischer Bewegung abwechslungsreich und motivierend zu vermitteln
4	Das Ausbildungsziel ist dadurch erreicht, dass der Auszubildete <ul style="list-style-type: none"> - Ein Verständnis für die wichtigsten Bewegungselemente der behandelten Tänze und Figuren entwickelt hat. - In der Lage, die wesentlichen Bewegungsabläufe sicher und zuverlässig zu demonstrieren und zu erläutern - In der Lage ist, Bewegungsabläufe abzuleiten und aufeinander aufbauend nach folgenden Prinzipien zu unterrichten: <ul style="list-style-type: none"> - „vom Einfachen zum Schweren“ - „vom Bekannten zum Unbekannten“ - „vom Langsamen zum Schnellen“ - Mit den erworbenen Figurenkenntnissen einfache Choreographien im Raum aufbauen und verändern können.

Ziel der Ausbildung ist nicht, dass der Auszubildete die Fachbegriffe, englische oder lateinische Bezeichnungen auswendig lernt und definieren kann. Die Prüfungsfragen sind daher auf die Umsetzung des erlernten auszurichten und nicht auf Begriffsabfragung.

1	Zulassung
1.1	Zulassung zur Prüfung erfolgt bei Nachweis der vollständigen Ausbildung in den Lernbereichen 1 bis 4.
1.2	Aus Gründen der Qualitätssicherung ist der Nachweis sämtlicher 140 LE ohne Fehlzeiten erforderlich
1.3	Der Bewerber muss alle in den RRL-DTV geforderten Eingangsvoraussetzungen erfüllt haben
1.4	Der zuständige LTV hat einen Antrag an den DTV zu stellen,

2	Prüfungskommission
1.1	Der LTV-Sportwart/in oder LTV- Lehrwart/in als Vorsitzende/r oder der vom LTV dafür vorgesehene Experte des LTV
1.2	Ein Vertreter des DTV
1.3	Ein weiterer Vertreter des LTV
1.4	Die Ausbilder oder Fachreferenten (TR A oder Dipl.TR)
1.5	Ein bis drei Fachreferenten der entsprechenden Module
1.6	Weitere Mitglieder gemäß länderrechtlicher Vorgaben

3	Fachliche Prüfung
Demonstration von Figuren der erlernten Inhalte der ausgesuchten Module zu TR C Bsp im DTV.	
3.1	Für die einzelnen Module sind die entsprechenden Figuren als Dame und Herr mit Musik vorzutanzten
3.2	Die Figuren sind technisch korrekt zu demonstrieren
3.3	Der Rhythmus der Schritte muss korrekt mitgezählt werden können.
3.4	Bei unsauberer Demonstration kann die technische Beschreibung der Figur nachgefragt werden.
3.5	Sämtliche Prüfungsinhalte müssen in der Ausbildung behandelt worden sein.
3.6	Zu jeder Figur müssen die für Breitensportler relevanten Bewegungsabläufe erläutert werden können.

Ziel der fachlichen Prüfung kann als Gruppengespräch (Kolloquium) mit zwei bis maximal drei Personen durchgeführt werden. Die Prüfungszeit beträgt in diesem Fall mindestens 15 Minuten je Person.

Von diesen Vorschriften abweichende Prüfungsvorgaben sind den einzelnen Modulen angehängt.

4	Ergebnisermittlung
4.1	Die Prüfungen sind vor der Prüfungskommission oder wenn von dieser delegiert wird, vor mindestens zwei Prüfern abzulegen
4.2	Die Prüfungsteile, die mittels Fragebogen zu lösen sind, gelten als bestanden, wenn $\frac{3}{4}$ der zu erreichenden Punktzahl erreicht wurden.
4.3	Die Anzahl der einzelnen Prüfungsfragen zugeordnet zu den einzelnen Modulen ist gesondert aufgeführt
4.4	Die Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.
4.5	Jeder Prüfungsteil ist unabhängig vom Ergebnis anderer werten.
4.6	Wird eine „Teilprüfung“ (auch wegen einer Krankheit u.ä.) von dem Lizenzanwärter abgebrochen, wird sie als „nicht bestanden“ gewertet.
4.7	Weitere Wiederholungsprüfungen sind nicht zulässig
4.8	Wenn ein Prüfungsteil auch bei der Wiederholung als „nicht bestanden“ gewertet wird, gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“. Es muss die gesamte Ausbildung mit anschließender Prüfung wiederholt werden.
4.9	Über bestandene Teilprüfungen der Prüfungsteile der Fächer 1 bis 4, die bei einer Wiederholungsprüfung nicht mehr geprüft werden müssen, erhält der Lizenzanwärter eine Bestätigung.
5.0	Die einzelnen fachlichen Module schließen bei Bestehen der Prüfung mit der Bezeichnung „Instructor“ ab.

5.1	Für den Erwerb der Lizenz TR C Bsp müssen insgesamt 140 LE 3 Module à 30 LE (Instructor) der Ausbildungsordnung 5 LE mit dem Thema MUSIK und 45 LE der Lernbereiche 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren nachgewiesen werden.
5.2	Die Bestätigungen gelten zwei Jahre. Der SAS des DTV kann diesen Zeitraum auf begründeten, schriftlichen Antrag hin verlängern.